

## WEISUNG

### Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald

#### 1. Begriffe / Definitionen

##### **Pflanzenschutzmittel (PSM)**

Das Chemikaliengesetz definiert, was **Pflanzenschutzmittel** sind (Wirkstoffe und Zubereitungen mit klar definierter Wirkung).

Pflanzenschutzmittel sind

- Erzeugnisse oder Gegenstände, die Pflanzen oder pflanzliches Vermehrungsmaterial wie Stecklinge, Samen, usw., schützen. Darunter fallen folglich Insektizide, Fungizide, Nagetiergifte, Lockstoffe (z.B. Pheromone), Wildschadenverhütungsmittel und Wundverschlussmittel.
- Erzeugnisse oder Gegenstände zur Beseitigung unerwünschter Pflanzen (Unkrautvertilgungsmittel; sog. Herbizide)
- Wirkstoffe, welche die pflanzliche Entwicklung fördern oder hemmend beeinflussen und dabei anders wirken als Nährstoffe (Regulationswirkung für die Pflanzenentwicklung; sog. Regulatoren).
- Mittel, welche an geschlagenem Holz im Wald angewendet werden (**Holzschutzmittel**, vgl. nachstehend), sind den Pflanzenschutzmitteln gleichgestellt. Holzschutzmittel schützen Holz vor zerstörenden oder verfärbenden Organismen, vor Feuer oder anderen unerwünschten Beeinträchtigungen.

Hier sind vor allem von (praktischem) Interesse:

- Chemische Wildschadenverhütungsmittel
- Wundverschlussmittel
- Lockstoffe
- Mittel gegen Schädlingsbefall an liegendem Rundholz
- Herbizide
- Regulatoren

**Dünger** (und gleichgestellte Mittel bzw. Mittel mit gleicher Wirkung) sind keine PSM im eigentlichen Sinn; dasselbe gilt für **Klärschlamm**. Beide Gruppen sind im Wald und in forstlichen Pflanzgärten dennoch generell verboten.

#### **Wald**

Wald umfasst bezogen auf die Vorschriften hinsichtlich Pflanzenschutz das ausgeschiedene bzw. festgestellte Waldareal (statische Waldgrenze) und einen Streifen von drei Metern ab Waldgrenze. Der derart definierte Waldrand bildet die Grenze zwischen Wald (d.h. Holzschutzmittel gilt als Pflanzenschutzmittel) und ausserhalb Wald.

#### **Forstlicher Pflanzgarten**

Liegt ein forstlicher Pflanzgarten im Wald, gelten die – strengeren – Regelungen des Waldes.

## 2. Grundsätze / Allgemeines

**Generelles Verbot im Wald:** Pflanzenschutzmittel dürfen im Wald ausnahmsweise eingesetzt werden, wenn keine andere Massnahme, welche die Umwelt weniger belastet, zum Ziel führt (z.B. sorgfältiges Planen, vorbeugende Handlungen, Massnahmen biologischer oder mechanischer Art). Der Einsatz des Mittels muss dem Grundsatz "So wenig wie möglich, so viel wie nötig" folgen.

**Ausnahmen im Wald:** Im Wald (inkl. Waldrand) sind Pflanzenschutzmittel wie auch Dünger und andere umweltgefährdenden Stoffe (u.a. Klärschlamm) verboten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind klar geregelt und erfordern die Zustimmung bzw. eine Bewilligung des Forstamtes.

**Absolutes Verbot:** In Riedgebieten und Mooren, an Hecken und Feldgehölzen, in Oberflächengewässern (inkl. Streifen von 3 Metern um das Gewässer) und in der Grundwasserschutzzone S<sub>1</sub> (sog. Fassungsbereich) ist die Anwendung von Pflanzenschutzmittel, Dünger (u. dergl.) sowie Klärschlamm unter allen Umständen verboten.

**Konkrete Mittel:** Im Wald dürfen nur jene Pflanzenschutzmittel verwendet werden, welche dort explizit zugelassen sind. Der Bund (Bundesamt für Landwirtschaft BLW) bestimmt im Pflanzenschutzmittelverzeichnis namentlich die konkret erlaubten Mittel (vgl. Homepage des BLW -> Pflanzenschutzmittelverzeichnis -> Anwendungsgebiete -> Forstwirtschaft; Links sind bei der WSL oder bei Waldschutz Schweiz zu finden).

Es ist zu unterscheiden zwischen **Mittel** und **Anwendungsort**.

Bei den Mitteln sind weiter drei Gruppen zu unterscheiden: PSM, Dünger/gleichgestelltes Erzeugnis oder Klärschlamm.

Beim Anwendungsort ist zuerst zwischen Wald und forstlichem Pflanzgarten zu unterscheiden. Im Weiteren sind sowohl im Wald als auch im forstlichen Pflanzgarten die Grundwasserschutzzonen S<sub>1</sub> bis S<sub>3</sub> relevant: In der S<sub>1</sub> ist jeder Einsatz verboten. Bei S<sub>2</sub> und S<sub>3</sub> kann im Wald ein gewisser Einsatz bewilligt werden (im Pflanzgarten nicht).

Zu den heiklen Zonen im Wald gehören also die Oberflächengewässer, die Grundwasserschutzzonen, Naturschutzgebiete, Riedgebieten und Moore, an Hecken und Feldgehölze; Wald ausserhalb dieser Zonen kann hinsichtlich Mitteleinsatz als weniger sensibel bezeichnet werden (vgl. Beilage 4).

**Persönliche Anforderungen an den Anwender:** Wer im Wald Pflanzenschutzmittel einsetzen möchte, benötigt eine Fachbewilligung und eine Anwendungsbewilligung.

## 3. Erforderliche Bewilligungen

**Fachbewilligung:** Pflanzenschutzmittel und andere umweltgefährdenden Stoffe dürfen nur von oder unter Anleitung von Inhabern einer Fachbewilligung Wald oder Holzschutz im Wald angewendet werden.

Die Fachprüfung Wald wird im Bildungszentrum Wald Lyss und im Bildungszentrum Wald Maienfeld angeboten. Die Prüfungsstellen stellen die Fachbewilligung an Personen aus, die die Fachprüfung bestanden haben.

Inhaber einer Fachbewilligung haben beim Forstamt mit dem ersten Gesuch für den Einsatz von PSM im Wald (Pauschalbewilligung oder Anwendungsbewilligung) eine Kopie davon einzureichen. Das Forstamt führt ein Verzeichnis, sodass bei weiteren Gesuchen keine Kopie mehr beigelegt werden muss.

Die Anwendung von Düngermitteln im forstlichen Pflanzgarten ausserhalb Grundwasserschutzzonen erfordert keine Fachbewilligung – aber eine (pauschale) Anwendungsbewilligung

**Anwendungsbewilligung(en):** Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald (und am Waldrand) muss vom Forstamt bewilligt werden. Es gibt im Kanton Thurgau zwei Arten von Anwendungsbewilligungen: eine "Pauschalbewilligung" und eine Anwendungsbewilligung (i.e.S.).

Die **Pauschalbewilligung** wird je Inhaber einer Fachbewilligung einmal erteilt und gilt, solange die Fachbewilligung gültig ist. Sie bezieht sich nur auf chemische Wildschadenverhütungsmittel, Wundverschlussmittel und Lockstoffe (eingesetzte Mittel) in Verbindung mit den Einsatzorten Grundwasserschutzzonen S2 oder S3 im Wald, Naturschutzgebiet im Wald, Wald ohne besondere Sensibilität und Orte ausserhalb einer Grundwasserschutzzone im forstlichen Pflanzgarten. Dabei ist ein Einsatz im Wald soweit S<sub>2</sub>, S<sub>3</sub> oder ein Naturschutzgebiet betroffen ist nur dann pauschal bewilligungsfähig, wenn das Mittel dafür ausdrücklich zugelassen ist. Das Forstamt führt ein Verzeichnis der Pauschalbewilligungen (v.a. bei Düngemitteln im forstlichen Pflanzgarten ohne Fachbewilligung von Interesse). Das kantonale Antragsformular für eine solche pauschale Anwendungsbewilligung ist Beilage 3 zu dieser Weisung.

Die **Anwendungsbewilligung** ist auf ein Kalenderjahr befristet und wird jeweils für ein Mittel erteilt. Es dürfen nur Produkte verwendet werden, die für die Anwendung im Wald zugelassen sind. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) führt die Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutzmittelverzeichnis). Das kantonale Antragsformular für eine solche pauschale Anwendungsbewilligung ist Beilage 1 zu dieser Weisung. Der Einsatz der bewilligten Mittel ist im Rahmen der Holzspritzmittelkontrolle zu dokumentieren (Selbstdeklaration). Das kantonale Deklarationsformular für den Spritzmitteleinsatz ist Beilage 2 zu dieser Weisung.

**Rodentizide** benötigen immer ein besonderes Bewilligungsverfahren, d.h. grundsätzlich ist eine dritte Form einer Anwendungsbewilligung denkbar. Dieses Verfahren würde neben Rodentiziden auch bei Regulatoren (sofern nicht im forstlichen Pflanzgarten und ausserhalb von Grundwasserschutzzonen eingesetzt) und bei allen übrigen Pflanzenschutzmitteln (d.h. alle in dieser Weisung bisher nicht erwähnten Mittel), welche nicht an geschlagenem Rundholz gegen Schädlingsbefall eingesetzt werden, zur Anwendung kommen.

Klärschlamm ist überall im Wald und im forstlichen Pflanzgarten verboten (nicht bewilligungsfähig).

Dünger in Form von Kompost und Mineraldünger können für die Anwendung im forstlichen Pflanzgarten ausserhalb Grundwasserschutzzonen bei Wieder- und Neupflanzungen, bei Ansaaten, Begrünungen von Waldwegböschungen oder Lebendverbau, wissenschaftlichen Versuchen und Pflanzgärten im Wald pauschal bewilligt werden. Bei Schutzgebieten (im Wald) kann der Einsatz von Düngermitteln nur in Gebieten überhaupt näher geprüft werden und benötigen immer ein besonderes Bewilligungsverfahren.

Insektizide, Fungizide, Nematizide und andere PSM, welche nicht gegen Schädlingsbefall an geschlagenem Rundholz eingesetzt werden, benötigen auch ein besonderes Bewilligungsverfahren; einzig im forstlichen Pflanzgarten ausserhalb Schutzzonen kommt eine Anwendungsbewilligung im Standardverfahren in Frage.

Frauenfeld, 11. Februar 2020 (Inkrafttreten)

Forstamt  
Kantonsforstingenieur



Daniel Böhi

### **Beilagen**

- Antragsformular "Anwendungsbewilligung für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald" (Beilage 1)
- Tabelle "Kontrolle Einsatz von Holzspritzmitteln (PSM) im Wald" (Selbstdeklaration des Anwenders; Beilage 2)
- Antragsformular "Pauschalbewilligung für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald" (Beilage 3)
- Übersicht über die Bewilligungsverfahren PSM (Beilage 4)

**Anhang** (rechtliche Grundlagen) beachten

## **Anhang zur Weisung PSM im Wald**

Massgebliche Rechtsgrundlagen

### **Bund:**

Art. 18 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0): Im Wald dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen.

Art. 25 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01): Die ausnahmsweise Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen im Wald richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005.

Art. 4 und 7 sowie Anhang 2.5 der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81): Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald ist eine Bewilligung des Forstamts (Kantonbehörde) nötig, soweit die betreffenden Mittel nicht in eine Bewilligung (a) für die berufliche oder gewerbliche Anwendung von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) bei überbetrieblichem oder maschinellem Einsatz eingeschlossen ist, oder in eine Bewilligung (b) für das Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngern aus der Luft (Art. 4 ChemRRV).

Die folgenden Tätigkeiten:

Die Verwendung (a) von Pflanzenschutzmitteln, von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Auftrag Dritter, von Mitteln zur Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern oder von Holzschutzmitteln;

und der Umgang (b) mit Kältemitteln beim Herstellen, Installieren, Warten oder Entsorgen von Geräten oder Anlagen, die der Kühlung, Klimatisierung oder Wärmegewinnung dienen oder beim Entsorgen von Kältemitteln

dürfen beruflich oder gewerblich nur von natürlichen Personen mit einer entsprechenden Fachbewilligung oder als gleichwertig anerkannten Qualifikation oder unter Anleitung solcher Personen ausgeübt werden.

Die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln darf nur von natürlichen Personen mit einer entsprechenden Fachbewilligung oder als gleichwertig anerkannten Qualifikation durchgeführt werden.

Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten der Fachbewilligungen. Es kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht und für Fachbewilligungen für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln eine Befristung vorsehen. Bei seiner Regelung berücksichtigt es die Schutzziele (Art. 7 ChemRRV).

Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft vom 28. Juni 2005 (VFB-W; SR 814.812.36)

Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 15. Dezember 2000, sog. Chemikaliengesetz (ChemG; SR 813.1)

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991  
(GSchG; SR 814.20)

Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.10)

**Kanton:**

Inhaltlich bzw. in der Sache keine spezifischen Vorschriften (formell: Vollzugsaufgabe  
gemäss § 2 TG WaldV)